



SACHSEN-ANHALT

Landesinstitut für Schulqualität
und Lehrerbildung (LISA)

V e r t r a g

zwischen

**dem Landesinstitut für Schulqualität und
Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA)
Riebeckplatz 9
06110 Halle**

(Auftraggeber)

und

**Unternehmen
Straße
PLZ, Ort**

(Auftragnehmer)

BIC:
IBAN:
Kreditinstitut:

Finanzamt:
Steuernummer:

wird folgender

W E R K V E R T R A G

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Laufzeit des Vertrages
- § 3 Vergütung
- § 4 Zahlungsweise
- § 5 Unteraufträge
- § 6 Ausführung des Vertrages
- § 7 Nutzungsrechte, Veröffentlichungen
- § 8 Datenschutz
- § 9 Kündigung
- § 10 Antikorruptionsklausel, Rücktritt vom Vertrag
- § 11 Vertragsstrafe
- § 12 Gewährleistung und Haftung
- § 13 Geheimhaltung
- § 14 Vertragsänderungen und -ergänzungen
- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer erbringt nach den Bestimmungen dieses Vertrages folgende Leistung unter der Kurzbezeichnung: „**Webportale „Lernwelt LSA“**“
 1. Entwicklung, Migration, Hosting und Wartung eines Web-Portalverbunds
 2. Umsetzung spezifischer Module:
 - Lernorte-Datenintegration (Felder / API),
 - Veranstaltungs-buchung (SSO, Kapazitäts-verwaltung, keine Zahlung),
 - Partnerleistungen-Katalog (Kategorien, Bedarfsformular).
 3. Migration des bestehenden WordPress-Portals
 - <https://kreativpotentiale.bildung-lsa.de/>.
 4. Lieferung von Mock-ups (abrufbar unter <https://mockups.bildung-lsa.de>).

Die Mock-ups dienen ausschließlich der Veranschaulichung des gewünschten Funktionsumfangs. Sie sind keine finalen Design- oder Umsetzungsvorgaben und können während des Projekts nach gemeinsamer Abstimmung ersetzt oder weiterentwickelt werden.
 5. Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach WCAG 2.1 AA / BITV.
- (2) Die Leistungen müssen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und den anerkannten fachlichen Regeln der jeweiligen Branche des Auftragsnehmers entsprechen.
- (3) Grundlagen dieses Vertrages sind in folgender Reihenfolge:
 - a) die Vergabeunterlagen der Ausschreibung des Auftraggebers vom 16.07.2025;
 - b) das Angebot des Auftragnehmers vom .
- (4) Bei Widersprüchen zwischen Vergabeunterlagen und Angebot sind die Vergabeunterlagen maßgebend.

§ 2

Laufzeit des Vertrages, Termine

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Zuschlagserteilung auf das Angebot. Die nachträgliche Beurkundung des Vertrages dient der Klarstellung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, der Festlegung bzw. Anpassung der Leistungstermine sowie der Einigung über noch nicht geregelte Aspekte der bereits bestehenden Vertragsbeziehung.
- (2) Die Laufzeit beginnt ab der Beauftragung und endet zum 31.12.2026.
Optional: Eine Verlängerungsoption + 12 Monate erfolgt unter Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Termine:

Meilenstein	Termin (ab Zuschlag)
Kick-off-Workshop & CI-Freigabe	4 Wo.
MVP aller Portale (intern)	+ 10 Wo.
Beta-Release (öffentlicher Test)	+ 20 Wo.
Final-Release & Fachabnahme	+ 32 Wo.
Produktivstart Gesamt	+ 40 Wo.
Projektabschluss	31 Dez 2026

Der AG kann den Vertrag einmalig um bis zu 12 Monate (Optionale Verlängerung 2027) als Zeit-&-Material-Rahmen verlängern.

§ 3

Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Marktpreis gem. § 4 VO PR 30/53 in Höhe von
- € netto
- (in Worten: ⁰⁰/100 Euro netto)
- zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von %.

- 2) Bei gesetzlicher Änderung des Umsatzsteuersatzes gegenüber dem hier zugrunde gelegten Satz vermindert oder erhöht sich die Bruttozahlung entsprechend der gesetzlichen Änderung und Übergangsvorschriften. Die vereinbarte Netto-Vergütung bleibt von der Veränderung unberührt. Soweit bei einem Unterauftragnehmer eine Umsatzsteuerbefreiung nachträglich bekannt wird, ist diese jedoch bei der Berechnung des Netto-Marktpreises zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis einer solchen Befreiung unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Durch die genannte Vergütung sind alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Ansprüche einschließlich sämtlicher urheberrechtlicher Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Die in § 3 aufgeführte Vergütung wird in Teilbeträgen nach Leistungsfortschritt und Abnahme der jeweiligen Arbeiten gegen Vorlage einer Rechnung beim Auftraggeber nach folgendem Zahlungsplan zur Zahlung fällig:

Meilenstein-Nr. laut Leistungsbeschreibung	Zahlungsrate	Betrag
M0; M1	30 %	0.000,00 € zzgl. gesetzlicher USt.;
M2	40 %	0.000,00 € zzgl. gesetzlicher USt.;
M3; M4	20 %	0.000,00 € zzgl. gesetzlicher USt.;
M5; M6	10 %	0.000,00 € zzgl. gesetzlicher USt.;

- (2) Im Pauschalpreis enthalten:
- monatliches Kontingent von 20 Arbeitsstunden für Entwicklungs- und Wartungsleistungen ab Produktivstart bis zum Ende der Hauptlaufzeit.
 - nicht genutzte Stunden können bis zu 40 Stunden in den Folgemonat übertragen werden; darüber hinaus verfallen sie.
- (3) Optionale Verlängerung 2027:

Weiterführung des Zeit-&Material-Rahmens (20 h/Monat) zu den im Preisblatt angegebenen Stundensätzen. Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (4) Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein. Auflaufende letzte Rechnungen sind dem Auftraggeber bis spätestens zum 30.11. eines jedes Jahres vorzulegen.

§ 5

Unteraufträge

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer und jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen.

§ 6

Ausführung des Vertrages

- (1) Herr Arndt (Fachbereich 5, zu erreichen unter +49 0345 2042-269 oder michael.arndt@sachsen-anhalt.de) ist mit der fachlichen und Herr Gröbe (Zentrale Vergabestelle, zu erreichen unter + 49 0345 1319-9924 oder dirk.groebe@sachsen-anhalt.de) ist mit der verwaltungsmäßigen Begleitung des Vorhabens beauftragt. Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter können nur von der Zentralen Vergabestelle (verwaltungsmäßige Begleitung) abgegeben werden.
- (2) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen

zugänglich zu machen. Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte auch gegenüber Dritten, die an der Durchführung des Vorhabens beteiligt werden, wahrnehmen kann.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei Abschluss des Vorhabens sein Arbeitsergebnis vorzulegen. Sofern der Auftraggeber nicht binnen eines Monats nach Vorlage Einwände schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, gilt das Werk als abgenommen.

§ 7

Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG das ausschließliche unbeschränkte Nutzungsrecht sämtlichen Arbeitsergebnissen (Code, Designs, Docs, Daten). Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15, 23, 87 b) und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Umgestaltung. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen, ohne dass es einer ausdrücklichen Einwilligung des Auftragnehmers bedarf. Die Ausübung des Rückrufsrechts nach § 41 UrhG ist für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verwendet ausschließlich Daten und Materialien (einschließlich Abbildungen, Fotos, Graphiken o.ä. unter ordnungsgemäßer Quellenangabe), zu deren Nutzung er berechtigt ist und für deren vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber der Auftragnehmer alle erforderlichen Rechte erworben und auf den Auftraggeber übertragen hat (bspw. Veröffentlichung). Soweit Ergebnisse vorgestellt werden, überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Dateien und Dokumente zur weiteren Verwendung und Nutzung einschließlich der dafür erforderlichen Nutzungsrechte. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen fehlender Nutzungsrechte frei. Bei Verstößen folgt die Haftung aus § 11 Absatz 4 des Vertrages.

§ 8

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit der Auftraggeber wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber sowie der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (3) Die im Angebot bzw. der ggf. gesondert übersandten Eingabeliste enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Auftraggeber und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Auftragnehmer sind verpflichtet, die am Projekt beteiligten Mitarbeiter/innen auf die Erfassung und Speicherung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit) hinzuweisen und deren Einverständnis einzuholen.
- (4) Zusätzlich verweisen wir auf die Allgemeine Datenschutzerklärung des LISA unter www.bildung-lsa.de/ds-lisa.pdf

§ 9

Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung, ganz oder teilweise, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer nur ein Anspruch auf Entgelt für die bereits erbrachten Leistungen zu. Hat der Auftragnehmer die Kündigung nicht zu vertreten, gilt § 649 BGB.

§ 10

Antikorruptionsklausel, Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne der §§ 123 und 124 GWB vorliegt. Ebenfalls hierzu berechtigt ist er im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Tritt der Auftraggeber nach Absatz 1 vom Vertrag zurück, hat er die Wahl, ob er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung ganz oder teilweise zurückgewährt oder anstatt dieser Wertersatz leistet.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.

- (4) Liegen wichtige Gründe nach Absatz 1 vor, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Rücktrittsrecht nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausübt.
- (5) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des Absatz 1, höchstens jedoch 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert im Sinne von Satz 1 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 11

Vertragsstrafe

- (1) Anwendungsfall
- Überschreitet der AN einen verbindlichen Endtermin (insbesondere M5 Produktivstart Gesamt) um mehr als 14 Kalendertage, kann der AG eine Vertragsstrafe geltend machen.
 - Gleiches gilt, wenn nach Abnahme festgestellte Mängel der Klasse 1 oder 2 nicht innerhalb der in § 6 festgelegten Fristen behoben werden.
- (2) Höhe der Vertragsstrafe
- 0,2 % des Netto-Auftragswerts pro angefangenen Verzugstag, maximal 5 % des Netto-Auftragswerts.
- (3) Geltendmachung
- Der AG behält die Vertragsstrafe von der jeweiligen Teil- bzw. Schlusszahlung ein und informiert den AN schriftlich.
 - Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (4) Aktivierung
- Diese Klausel tritt nur in Kraft, wenn sie im unterzeichneten Werkvertrag (§ 11) ausdrücklich aktiviert wird.
 - Erfolgt keine Aktivierung, findet keine Vertragsstrafe Anwendung.

§ 12

Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Leistungen. Entsprechen die Leistungen nicht dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels bestimmen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall seine Leistung innerhalb der gesetzten Frist nachzubessern. Kommt er dieser Verpflichtung bis zum Ablauf der Frist nicht nach, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- (2) Sachmängelhaftung: 12 Monate ab Schlussabnahme.
Haftungsdeckel: max. Höhe des Netto-Auftragswerts; unbegrenzt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben / Körper / Gesundheit oder DSGVO-Schäden.
- (3) Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (4) Der Auftraggeber darf aufgrund des Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers auch gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Vertrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet ohne Beschränkungen für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten.

§ 13

Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer hat - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen und Geheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zugeleiteten Akten, Vorgänge usw. sowie alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

- (3) Von den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Handakten, Literatur, Zeichnungen oder sonstigen dienstlichen Schriftstücken, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden.

§ 14

Vertragsänderungen und -ergänzungen

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform, die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Ergänzend finden in folgender Reihenfolge Anwendung:
- bei IT-Beschaffungen die aktuell gültigen EVB-IT AGBen (aller Vertragstypen);
 - Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
 - die Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (VOPR Nr. 30/53) in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 128 Abs. 1 GWB in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- (2) Bei Widersprüchen zwischen Vergabeunterlagen und Angebot sind die Vergabeunterlagen maßgebend.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters werden nicht automatisch Vertragsbestandteil.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers in Halle (Saale). Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Für eventuelle gerichtliche Entscheidungen wird das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht angerufen.

Halle,

(Datum)

.....,

(Datum)

(Ort)

Landesinstitut für Schulqualität und
Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA)
Im Auftrag

Auftraggeber (Fachbereich 5)

Unternehmen

Auftragnehmer Herr/Frau

Beauftragte für den Haushalt
(Fachbereich V)